

Erziehung durch Freiheitsentzug? Über den Unsinn der Jugendstrafe

Reeh, Dana*

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Aufsatz untersucht die Wirksamkeit und wirkliche Sinnhaftigkeit von langen und kurzen Jugendstrafen im deutschen Rechtssystem. Dies wird insbesondere hinsichtlich der tatsächlichen Verwirklichung des im JGG und HessJStVollzG festgesetzten Erziehungsgedanken betrachtet. Soziale Isolation, gesellschaftliche Stigmatisierung, eine langjährige Anpassung an ein vollkommen lebensfremdes Umfeld und zwischenmenschliche Stressfaktoren wie die Bildung problematischer Subkulturen innerhalb der Anstalt sind dabei nur einige der Störfaktoren, die sich auf die Entwicklung der jugendlichen und heranwachsenden Straftäterinnen und Straftäter auswirken. Eine Chance auf Resozialisierung wird damit nicht etwa bewirkt, sondern eher erschwert oder sogar verhindert. Da bei der Bestrafung aber auch bspw. die öffentliche Sicherheit bedacht werden muss, wird im Fazit die kritische Überprüfung und Anpassung der momentanen Praxis gefordert.

Keywords Jugendstrafe; Freiheitsentzug; Strafvollzug; Erziehungsgedanke

A. Ein Blick auf die Statistik

*Kann in Unfreiheit ein Leben in Freiheit gelernt werden?*¹ Diese Frage fasst die Diskussionen über die Ausgestaltung des Strafvollzugs und vor allem des Jugendstrafvollzugs in einem Satz zusammen. Im Hinblick auf die Statistik zur Rückfälligkeit Jugendstrafgefangener scheint sie aber auch durchaus berechtigt: Eine Untersuchung, die am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen im Jahr 2017 durchgeführt wurde, ergab, dass innerhalb von drei Jahren nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug 48,1% der untersuchten hessischen Jugendstrafgefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006 erneut straffällig und somit nach der engeren Rückfalldefinition (mindestens eine potenziell freiheitsentziehende Strafe nach Entlassung)² rückfällig wurden. Für den Zeitraum von 2013 bis 2016 berechnete das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJ) eine bundesweite Rückfallquote von 40%.³ Diese doch ernüchternden Ergebnisse werfen Zweifel auf, ob das System des Jugendstrafrechts, welches auf dem Prinzip der „Erziehung durch Strafe“ basiert, den eigenen hohen Ansprüchen tatsächlich gerecht werden kann. Zudem stellt sich die Frage, warum die vorgesehenen erzieherischen Bemühungen innerhalb des Jugendstrafvollzugs in einem so hohen Maße zu scheitern scheinen.

B. Grundlagen der Jugendstrafe

I. Bedeutung der Erziehung für das Jugendstrafrecht

Anwendung findet das Jugendstrafrecht auf Jugendliche und Heranwachsende, also gemäß § 1 Abs. 2 JGG auf Personen zwischen 14 und 20 Jahren. Vorrangiges Ziel ist die Legalbewährung, also die Förderung eines rechtsschaffenden Lebenswandels bei dem Strafgefangenen.⁴ Grundlage hierfür bieten die starke Täterorientierung⁵ und der Erziehungsgedanke,⁶ welche im allgemeinen Strafrecht wenig Bedeutung finden und aus dem Jugendstrafrecht ein Erziehungsstrafrecht⁷ machen.

Festgehalten wird der Erziehungsgedanke in § 2 Abs. 1 JGG:

„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“

Auswirkungen davon sind Abweichungen von den Sanktionen und der Strafzumessung des allgemeinen Strafrechts in der Form von Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln und der Jugendstrafe.⁸ Das Jugendstrafrecht zielt dadurch in der Sanktion auf die persönliche Ebene des

* Die Autorin ist Studentin an der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Der vorliegende Aufsatz ist die gekürzte Fassung einer Seminararbeit aus dem Seminar „Der Strafvollzug – straftheoretische, vollzugsrechtliche und kriminologische Perspektiven auf eine totale Institution“ aus dem Wintersemester 2023/24.



Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)

Zitieren als: Reeh, Erziehung durch Freiheitsentzug? – Über den Unsinn der Jugendstrafe, FraLR 2024 (02), S. 105-113. DOI: 10.21248/gups.87030

¹ Feltes/Schnepfer, GS Walter, 2014, S. 545.

² Kerner/Stelzel/Eikens/Coester (2017), Legalbewährung und Rückfälligkeit junger Gefangener nach der Entlassung, S. 241.

³ Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal (2020), Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 17.

⁴ BVerfGE 116, 69, 85; Walkenhorst, APuZ 7/2010, 22 (22); Schmidt-Esse (2018), Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern, S. 31.

⁵ Pahl (2018), Begutachtungspraxis bei langen Jugendstrafen, S. 9; Schmidt-Esse (2018), Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern, S. 27.

⁶ Schmidt-Esse (2018), Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern, S. 28; Hinz, ZRP 2005, 192 (192).

⁷ Ostendorf/Drenkhahn (2023), Jugendstrafrecht, 11. Aufl., Rn. 51.

⁸ Ostendorf/Drenkhahn (2023), Jugendstrafrecht, 11. Aufl., Rn. 172.

Straftäters⁹ im Sinne einer jugendgemäßen Spezialprävention¹⁰ ab. Eine Bewertung nach der positiven oder negativen Generalprävention findet hier in der Regel nicht statt.¹¹ Die einzige Ausnahme bildet der jugendstrafrechtliche Freiheitsentzug, die Jugendstrafe, welche auch durch Vergeltung – und besonders bei Verhängung einer langen Jugendstrafe oder Verhängung wegen Schwere der Schuld durch einen Schuldausgleich¹² und ein Sicherheitsinteresse¹³ – gezeichnet ist und sich demnach auch im Strafzweck von den anderen Sanktionen des Jugendstrafrechts abhebt.¹⁴

Die Vorrangigkeit der Erziehung drückt sich außerdem durch die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 JGG aus, nach dem nur auf das allgemeine Strafrecht zurückgegriffen werden darf, soweit das Jugendstrafrecht keine eigenen Regelungen getroffen hat.

Die strafrechtliche Andersbehandlung jugendlicher Straftäter gegenüber Erwachsenen begründet sich in der häufigen Entwicklungsgebundenheit der Straftaten¹⁵ (aus Langeweile, jugendlichem Unsinn und dem Austesten von Grenzen)¹⁶ und in der geringeren Verantwortlichkeit der Jugendlichen und Heranwachsenden¹⁷ sowie der höheren Chance auf positive Beeinflussung¹⁸. Des Weiteren wird durch das Jugendstrafrecht versucht, die kritische jugendliche Entwicklungsphase durch möglichst wenig eingriffsintensive Sanktionen zu stören.¹⁹

II. Einordnung des Freiheitsentzugs in das Jugendstrafrecht

Der Freiheitsentzug gilt als Ultima Ratio des Jugendstrafrechts.²⁰ Gemäß § 17 Abs. 2 JGG wird die Jugendstrafe erst verhängt, wenn sich bei dem Jugendlichen entweder schädliche Neigungen zeigen, für welche eine Sanktionierung mittels Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln zur Erziehung nicht ausreichen, oder eine Schwere der Schuld festzustellen ist. Auch wenn es sich um einen Freiheitsentzug handelt, unterscheidet sie sich von der Freiheitsstrafe des allgemeinen Strafrechts im Strafrahmen und der Ausgestaltung, denn obwohl die anerkannten Strafzwecke²¹ in Bezug auf die Jugendstrafe gelten,²² ist die erzieherische Einwirkung nach § 18 Abs. 2 JGG und §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 HessJStVollzG das Kernelement.²³

III. Ausgestaltung der Jugendstrafe

Die Dauer der Jugendstrafe beträgt gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 JGG zwischen sechs Monaten und fünf Jahren, wobei sie nach § 18 Abs. 1 S. 2 JGG für Verbrechen auf bis zu zehn Jahre und für Morde durch Heranwachsende gemäß § 105 Abs. 3 S. 2 JGG bis zu fünfzehn Jahre erhöht werden kann. Der Vollzug richtet sich dabei gemäß § 5 Abs. 2 HessJStVollzG nach dem Entwicklungsstand und Förderungsbedarf des Gefangenen.

Der Jugendstrafvollzug innerhalb der Anstalt tritt in zwei Formen auf, dem offenen und dem geschlossenen Vollzug. Nach § 13 Abs. 2 HessJStVollzG kann der geschlossene Vollzug bei Erziehungserfolgen außerdem durch vollzugsöffnende Maßnahmen gelockert werden. Diese Möglichkeit der Lockerung wird in regelmäßigen Abständen geprüft. Im geschlossenen Vollzug ist den Strafgefangenen der Aufenthalt außerhalb der Anstalt verwehrt.²⁴ Sie bewegen sich zu jeder Zeit in kontrollierten Räumen

und haben wenig persönliche Freiheiten.²⁵ Im offenen Vollzug besteht in Orientierung an § 11 Abs. 1 StVollzG die Möglichkeit auf Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung und Ausgang,²⁶ womit das Leben stärker an einen tatsächlichen Alltag gemäß § 3 Abs. 2 HessJStVollzG angepasst ist. 2022 befanden sich allerdings nur rund 9% der Jugendstrafgefangenen im offenen Vollzug.²⁷ Die Unterbringung geschieht in der Regel sowohl im geschlossenen als auch im offenen Vollzug innerhalb einer Wohngruppe.²⁸

Die Besonderheit des Jugendstrafvollzugs besteht wie bereits erwähnt in dem Fokus auf Erziehung. Durchgesetzt wird dies durch individuelle Förderung der Strafgefangenen (§§ 5, 10 HessJStVollzG), Beratungs- und Betreuungsstellen innerhalb der Anstalt (§ 26 HessJStVollzG) und die Förderung von Aus- und Weiterbildung (§ 27 HessJStVollzG). Weiterhin sind auch die ständigen Überprüfungen zu möglichen vollzugsöffnenden Maßnahmen eine Anwendung des Erziehungsgedankens.

C. Sinnhaftigkeit der Jugendstrafe

I. Vereinbarkeit der langen Jugendstrafe mit dem Erziehungsgedanken

In Folge der hohen Eingriffsintensität schränkt die Jugendstrafe die Strafgefangenen durch den Freiheitsentzug auf persönlicher, privater und sozialer Ebene in hohem Maße ein. Hinzu kommt die mit einer Vollzugsanstalt

⁹Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

¹⁰ Schmidt-Esse (2018), Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern, S. 31; Hinz, ZRP 2005, 192 (192).

¹¹ Janssen, JA 2020, 854 (855); Zierer (2022), Der Grundsatz der jugendgemäßen Auslegung, S. 80.

¹² Hinz, ZRP 2005, 192 (192).

¹³ Schmidt-Esse (2018), Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern, S. 33.

¹⁴ Schmidt-Esse (2018), Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern, S. 31.

¹⁵ BVerfGE 116, 69, 85; Spiess, FS Albrecht, 2023, S. 1035 (1037); Schmidt-Esse (2018), Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern, S. 18, 27, 30.

¹⁶ Bründel/Hurrelmann (2021), Erziehung zur Männlichkeit, S. 29.

¹⁷ Kreuzer, NJW 2002, 2345 (2346).

¹⁸ Schmidt-Esse (2018), Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern, S. 27.

¹⁹ BVerfGE 116, 69, 85.

²⁰ BVerfGE 116, 69, 85; Streng (2020), Jugendstrafrecht, 5. Aufl., § 12 Rn. 424; Stelly/Walter, MschrKrim 2008, 269 (269).

²¹ Negative und positive Generalprävention sowie negative und positive Spezialprävention sowie negative und positive Spezialprävention, hierzu: Schmidt-Esse (2018), Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern, S. 25 f.

²² Schmidt-Esse (2018), Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern, S. 31.

²³ Streng (2020), Jugendstrafrecht, 5. Aufl., § 12 Rn. 423.

²⁴ Walkenhorst, APuZ 7/2010, 22 (23).

²⁵ Walter, NStZ 2010, 57 (58); Boxberg/Fehrmann/Häufle/Neubacher/Schmidt, MschrKrim 2016, 428 (430).

²⁶ Putzke/Feltes (2012), Jugendstrafrecht, S. 118.

²⁷ Statistisches Bundesamt (Destatis), Fachserie 10, Reihe 4.1, 2022, Tabelle 2.

²⁸ Putzke/Feltes (2012), Jugendstrafrecht, S. 118.

einhergehende Kontrolldichte²⁹, besonders im geschlossenen Vollzug. Es ist fraglich, ob eine Erziehung unter diesen Voraussetzungen überhaupt noch rechtmäßig erlangt werden und die Jugendstrafe unter diesen Aspekten noch gerechtfertigt werden kann.

Im Jahr 2022 saßen 2760 Strafgefangene im Jugendstrafvollzug, davon waren 2654 männlich und 106 weiblich.³⁰ Das bedeutet auch, dass eigene Jugendstrafvollzugsanstalten nur männlichen Strafgefangenen vorbehalten sind. Für weibliche Jugendstrafgefangene sind überwiegend besondere Abteilungen im weiblichen Erwachsenenvollzug vorgesehen.³¹ Aus diesem Grund beziehen sich einige Bewertungsaspekte besonders auf den Strafvollzug unter männlichen Jugendstrafgefangenen.

1. Probleme im Jugendstrafvollzug Der Jugendliche wird gem. § 8 HessJStVollzG in die Jugendstrafvollzugsanstalt aufgenommen und handelt nach der Vorstellung des Gesetzgebers nach einer kurzen Zeit einsichtig. Da vor allem auf die Mitwirkung der Jugendlichen gesetzt wird (§ 4 HessJStVollzG), wird für ein Erfolgsversprechen der Sanktion von Mitarbeit und einem starken eigenen Interesse an persönlicher Besserung ausgegangen. Die Strafgefangenen nehmen also am sozialen Leben innerhalb des Gefängnisses teil (§§ 29, 30 HessJStVollzG), nutzen die angebotenen Förderungsmöglichkeiten (§ 10 HessJStVollzG) und vor allem auch das Angebot zur schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie zur Arbeit (§ 27 HessJStVollzG). Des Weiteren wird zur Erreichung des Erziehungsziels von einem geordneten Verhalten innerhalb der Anstalt ausgegangen (§ 44 HessJStVollzG). Um den Strafgefangenen dann auf ein zukünftig straffreies Leben vorzubereiten, wird der Vollzug mit ausführlichen Entlassungsvorbereitungen abgeschlossen (§ 16 HessJStVollzG).

Es stellt sich die Frage, ob das sehr hochgehaltene Erziehungsziel des Jugendstrafrechts nicht zu stark an diese Idealvorstellung eines Jugendstrafgefangenen und die Umstände innerhalb der Vollzugsanstalt gekoppelt ist, um die Jugendstrafe als Sanktionsform noch zu rechtfertigen. Dies soll anhand der folgenden Aspekte untersucht werden.

a) Negative Auswirkungen der Haft

aa) Störung einer wichtigen Entwicklungsphase 2022 waren ungefähr 9,7% aller Jugendstrafgefangenen unter 18 Jahre alt, 42,3% zwischen 18 und 21 und 47,9% mindestens 21 Jahre alt.³² Auch wenn sich also in großer Mehrheit Heranwachsende im Jugendstrafvollzug befinden, ist die Störung einer wichtigen Entwicklungsphase durch die Haft nicht ausgeschlossen und könnte ein großes Problem in Bezug auf die tatsächliche Verwirklichung des Erziehungsgedankens darstellen.

Gerade der Übergang von einem Jugendlichen zu einem Heranwachsenden steht für das Erlernen von autonomem Denken und Handeln sowie der Identitäts- und sozialen Rollenfindung. In dieser Phase fällt Beeinflussung im Vergleich zu Erwachsenen leichter.³³ Dieser Lebensabschnitt ist entscheidend für die Entwicklung eines eigenen Normen- und Wertesystems, was von alltäglichen Interaktionen mit dem Umfeld geprägt³⁴ und durch einen strikten Strafvollzug gestört werden würde. Natürlich wird auch positiver Einfluss durch den Strafvollzug und

die Vermittlung eines klaren Wertesystems durch die Strafvollzugsbeamten ausgeübt (vgl. § 5 HessJStVollzG), allerdings ist das konkrete Problemfeld die Störung der persönlichen Entfaltung an sich.

Durch die Beschneidung von Interaktionspartnern im sozialen Gefüge allgemein und in Bezug auf Intimität in geistiger und körperlicher Weise fehlt es den Jugendlichen und Heranwachsenden plötzlich an ihren Vertrauenspersonen; die sozialen Interaktionen sind durch einen fehlenden normalen Alltag eingeschränkt und durch die Geschlechtertrennung mangelt es an gegengeschlechtlichen Sozialpartnern.³⁵ Gerade innerhalb einer langen Jugendstrafe wachsen die Strafgefangenen so in einem realitätsfernen Raum auf, was dem Prinzip der Resozialisierung entgegensteht. Zudem wirkt der strikt geregelte Alltag gegen das Erlernen von Selbstständigkeit und die Fähigkeit, Verantwortung für die eigenen Handlungen zu übernehmen.³⁶ Es fehlt hier an stimulierenden Freiheiten, die den Lernprozess und die Entwicklung vorantreiben.³⁷ Durch einen langen Haftaufenthalt kann so eine gewisse Stagnation der Entwicklung der Strafgefangenen ausgelöst werden.³⁸ Nach der sogenannten *deep freeze*-These von Zamble und Porporino³⁹ befinden sich die Strafgefangenen durch den realitätsfernen Haftalltag in einem Entwicklungsstopp, der ihre Handlungsstrategien und Persönlichkeit betrifft⁴⁰ und dem Erziehungsgedanken vollkommen zuwiderläuft.

bb) Labeling Approach und Stigmatisierung Der sogenannte „Labeling Approach“⁴¹ oder auch „Etikettierungsansatz“ beschreibt die Verinnerlichung eines Täter-Selbstbildes zwischen primärer und sekundärer Devianz, durch die auf die erste Devianz auferlegte Sanktion⁴² und eine damit einhergehende „selbst erfüllende Prophezeiung“⁴³. Bezogen auf die Jugendkriminalität wird nach diesem Ansatz eine hohe Chance benannt, dass besonders harte Sanktionen eher dazu führen, dass der jugendliche Straftäter auch in Zukunft strafrechtlich in Erscheinung treten wird, weil er ein auswegloses Selbstbild als Krimineller verinnerlicht hat.⁴⁴ Diese Verinnerlichung

²⁹ Walter, NStZ 2010, 57 (58).

³⁰ Statistisches Bundesamt (Destatis), Fachserie 10, Reihe 4.1, 2022, Tabelle 1.1.

³¹ Beecken (2021), Weibliche Jugendstrafgefangene in Deutschland, S. 24.

³² Statistisches Bundesamt (Destatis), Fachserie 10, Reihe 4.1, 2022, Tabelle 2.

³³ Greve/Hosser, MschrKrim 1998, 83 (89).

³⁴ Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 56.

³⁵ Greve/Hosser, MschrKrim 1998, 83 (92); Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 81.

³⁶ Walkenhorst, APuZ 7/2010, 22 (27).

³⁷ Walter, NStZ 2010, 57 (65).

³⁸ Fährmann (2019), Resozialisierung und Außenkontakte im geschlossenen Vollzug, S. 54.

³⁹ Hierzu: Zamble/Porporino, Coping, Behavior, and Adaptation in Prison Inmates (1988).

⁴⁰ Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 88.

⁴¹ Erstmals erwähnt in Tannenbaum, Crime and the Community (1938).

⁴² Dölling/Hermann/Laue (2022), Kriminologie, § 6 Rn 110.

⁴³ Schmidt-Esse (2018), Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern, S. 17.

⁴⁴ Schmidt-Esse (2018), Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern, S. 17.

geschieht vor allem durch die gesellschaftliche Trennung von kriminellen und rechtstreuen Menschen. Den Straftätern wird also durch die Sanktion eine klare Rolle aufgezungen, was ein rechtstreu Verhalten erschwert.⁴⁵ Zu der Verinnerlichung eines kriminellen Selbstbildes kommt regelmäßig auch die gesellschaftliche Stigmatisierung⁴⁶ und ein gewisses Brandmarken als Krimineller hinzu, was auch über die Vollzugsanstalt hinaus eine soziale Isolation verstärkt.

Die Angst, niemals über das „Kriminelle Selbst“ hinauswachsen zu können, wird demnach in der Vollzugsanstalt gewissermaßen geboren und ist durch gesellschaftliche Vorbehalte und Andersbehandlung nicht leicht wieder abzulegen. In einem solchen Fall kann die Ausgestaltung der Bestrafung ihren eigentlichen Zweck nicht erfüllen.

cc) Isolation und Entzug des gewohnten sozialen Umfeldes Durch den Vollzug verliert ein Jugendstrafgefangener, zumindest zu einem gewissen Maße, seine Autonomie und Freiheit, seinen Besitz und seine sozialen Beziehungen.⁴⁷ Dementsprechend stellt eine der größten Belastungen die plötzliche Isolation durch den Strafvollzug und die Trennung der Jugendlichen von ihrem gewohnten sozialen Umfeld dar.⁴⁸

Besuch von Familie und Personen mit positivem Einfluss sind zwar vom Gesetzgeber ausdrücklich erwünscht (§§ 32 Abs. 1, 33 Abs. 2 HessJStVollzG), jedoch keine Garantie. Gesetzlich ist dieser auf eine monatliche Gesamtdauer von mindestens vier Stunden nach § 33 Abs. 1 S. 2 HessJStVollzG festgesetzt. Allerdings leidet in vielen Fällen der Kontakt zu engen Vertrauenspersonen unter der Haft.⁴⁹ Probleme können hier die geografische Lage der Strafvollzugsanstalt oder Zeitmangel sowie die erheblich unterschiedlichen Lebenssituationen innerhalb und außerhalb der Haft⁵⁰ sein. Auch persönliche Überforderung mit der Gesamtsituation auf Seiten der Familie und des Strafgefangenen sind denkbar. Hinzukommend ist durch die begrenzte Anzahl von Jugendstrafvollzugsanstalten⁵¹ eine heimatnahe Unterbringung nicht garantiert, was auch Auswirkungen auf den persönlichen Kontakt und die Resozialisierung haben kann.⁵² Grundsätzlich stellen Besuche also einen erheblichen Aufwand sowie eine psychische und soziale Belastung dar,⁵³ die nicht immer zu bewältigen sind. Gerade die Resozialisierung ist jedoch auf stabile Beziehungen und Außenkontakte angewiesen.⁵⁴

Durch den oben benannten *deep freeze* während der Haft können die Strafgefangenen außerdem nur als Unbeteiligte dabei zusehen, wie sich ihr Umfeld verändert, und haben dabei nur geringen persönlichen Einfluss bzw. Möglichkeit auf Mitwirkung. Sie schauen dabei zu, wie Familien gegründet, Ausbildungen abgeschlossen, Beziehungen angefangen und beendet werden oder wie Menschen in ihrem Umfeld geboren werden oder sterben.⁵⁵ Das sind alles prägende und wichtige Ereignisse und Erlebnisse für einen Menschen und seine Entwicklung, deren Fehlen den Wiedereinstieg in die Gesellschaft erschweren kann. Der Staat zwingt die Strafgefangenen in diesem Fall nicht nur zu einer Isolation von der Gesellschaft und der Außenwelt, sondern auch von ihrem eigenen Leben. Für einen Jugendlichen, der in seinem Lebensweg oder Charakter noch nicht gestärkt und in gewissem Maße noch auf Freunde und vor allem Familie angewiesen ist, kann

dieser plötzliche Einschnitt eine traumatische Erfahrung darstellen. Mitunter wird von einem Inhaftierungsschock gesprochen.⁵⁶

Und auch wenn gerade die Trennung von einem möglicherweise problematischen Umfeld sinnvoll und hilfreich für die Legalbewährung scheint, ist anzumerken, dass der Strafgefangene stattdessen mit einer Konzentration von Jugendlichen zusammentrifft, die zu hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls aus einem problematischen Umfeld stammen und gezwungen sind, sich gemeinsam in diesem isolierten Umfeld zu organisieren. Ein Negativbeispiel der Isolation stellt etwa die politische Radikalisierung während des Vollzugs dar.⁵⁷ Es kann also bei der Isolation der Strafgefangenen in gewisser Weise von einer Einflussverlagerung statt einer tatsächlichen Isolation von der Problemquelle gesprochen werden. Hinzukommend sind die persönlichen Beziehungen in Haft häufig von Oberflächlichkeit und Misstrauen aus Gründen des Selbstschutzes geprägt.⁵⁸ Das Umfeld im Strafvollzug wird also nicht vollumfänglich die Außenkontakte und engen Beziehungen zu Freunden und Familien ersetzen können.

Es ist fraglich, ob die Abwägungsentscheidung zwischen diesen hohen Belastungen und dem möglichen Erziehungserfolg durch den Gesetzgeber richtig getroffen wurde.

dd) Entstehung einer Subkultur Weiterhin kommt es durch das isolierte Zusammenleben der Inhaftierten unausweichlich zur Bildung einer häufig ungesunden Subkultur⁵⁹, in welcher eigene Normen und Wertvorstellungen und insbesondere ein eigener Verhaltenskodex⁶⁰ entwickelt werden. Eine Subkultur ist „ein Teil einer konkreten Gesellschaft, der sich in seinen Institutionen, Bräuchen, Werkzeugen, Normen, Werteordnungssystemen, Präferenzen, Bedürfnissen usw. in einem wesentlichen Ausmaß

⁴⁵ Neubacher (2023), Kriminologie, 5. Aufl., Kapitel 10 Rn. 9; Greve/Hosser, MschrKrim 1998, 83 (89).

⁴⁶ Hoven/Galli, APuZ 42-43/2021, 9 (12); Schmidt-Esse (2018), Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern, S. 17.

⁴⁷ Sog. „pains of imprisonment“, nach Sykes, The Society of Captives: A Study of a Maximum Security Prison (1958); Greve/Hosser, MschrKrim 1998, 83 (88).

⁴⁸ Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 80.

⁴⁹ Greve/Hosser, MschrKrim 1998, 83 (91); Fährmann (2019), Resozialisierung und Außenkontakte im geschlossenen Vollzug, S. 53.

⁵⁰ Fährmann (2019), Resozialisierung und Außenkontakte im geschlossenen Vollzug, S. 53.

⁵¹ Walkenhorst, APuZ 7/2010, 22 (24).

⁵² Drenkhahn, APuZ 42-43/2021, 35 (35).

⁵³ Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 104.

⁵⁴ Fährmann (2019), Resozialisierung und Außenkontakte im geschlossenen Vollzug, S. 45.

⁵⁵ Fährmann (2019), Resozialisierung und Außenkontakte im geschlossenen Vollzug, S. 54.

⁵⁶ Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 78.

⁵⁷ Borchert/Jütz/Beyer, APuZ 42-43/2021, 41 (44).

⁵⁸ Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 91.

⁵⁹ Hierzu erstmalig Clemmer, The Prison Community (1940); Sykes, The Society of Captives: A Study of a Maximum Security Prison (1958).

⁶⁰ Ping, FS Albrecht, 2023, S. 1179 (1195); Neubacher, NStZ 2008, 361 (362).

von den herrschenden Institutionen etc. der jeweiligen Gesamtgesellschaft unterscheidet.⁶¹ Dies ist eine natürliche Reaktion auf die klare Trennung zwischen der Anstalt und der Außenwelt.⁶² Allerdings verstärken die Besonderheiten des Vollzugsalltags und die häufig vorangegangene kriminalitätsnahe Sozialisation besonders ein Verhalten, in dem statt gegenseitigem Respekt und Akzeptanz die Macht des Stärkeren gilt.⁶³

Die Jugendlichen sind dabei häufig durch Konsequenzen wie körperliche Gewalt dazu gezwungen, sich dieser Hierarchie zu beugen.⁶⁴ Vor allem durch aggressives und manipulatives Verhalten oder persönliche Kontakte sichert man sich in der Hierarchie der Strafanstalt seinen Platz,⁶⁵ was besonders für den langen Vollzug ein Problem darstellt, da die Strafgefangenen in gewisser Weise auf die Anpassung an das neue soziale Umfeld angewiesen sind.⁶⁶ Sie werden bei Haftantritt mit einer völlig neuen Welt konfrontiert, in welcher die einzigen Optionen Beugung oder komplette soziale Isolation sind. Gegenüber stehen sich also die Möglichkeiten auf Status und Ansehen durch die anderen Strafgefangenen oder Ausschluss vom sozialen Leben im Vollzug.⁶⁷ Zudem geht mit der Anpassung an ein vielleicht eigentlich unliebsames System auch der Verlust oder die Verleugnung der eigenen Person und Identität einher.⁶⁸

Diese Art des Zusammenlebens schwächt den Bildungserfolg in solcher Weise, dass zum Zeitpunkt des Vollzugs die Subkultur ein gewisser Wegweiser ist, unabhängig von der Außenwelt und den gewünschten Normen und Wertevorstellungen. Außerdem richtet sich diese Subkultur häufig deutlich gegen die Strafvollzugsbeamten⁶⁹ und lebt von der Aufrechterhaltung von Kriminalität und Regelverstößen,⁷⁰ was die Zusammenarbeit und dementsprechend auch die Mitwirkung während des Vollzugs behindert.⁷¹

Das enge und stark kontrollierte Zusammenleben, die plötzliche soziale Isolation, vorherige Sozialisation oder Regeln und Verhaltensweisen innerhalb der Subkultur sind die häufigen Faktoren für die hohe Kriminalitätsrate im Jugendstrafvollzug.⁷² Besonders zu erwähnende Deliktgruppen sind die Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB), Sexualdelikte (§§ 174 ff. StGB), Nötigung oder Bedrohung (§§ 240 ff. StGB), Diebstahl (§§ 242 ff. StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB) und die BtM-Delikte (§§ 29 ff. BtMG).⁷³

Wenn sich die Strafgefangenen solchen Situationen also nicht aktiv entziehen, kann ein Leben in Haft und besonders in der vorherrschenden Subkultur auch einen negativen Einfluss auf die Hemmschwelle zur Kriminalität haben, was sich im direkten Gegensatz zu dem Erziehungsgedanken und der Legalbewährung verhält.

Darüber hinaus besteht durch das Zusammentreffen von in der Regel ohnehin konfliktbereiteren Personen auf engem Raum mit unterschiedlichen politischen oder religiösen Orientierungen⁷⁴ eine latente Gefahr zum Konfliktausbruch während des gesamten Vollzugs,⁷⁵ ein ständiger Stressfaktor für die Strafgefangenen und die Vollzugsbeamten. Der Strafvollzug ist letztlich eine Ansammlung extremer Charaktere und Ansichten, die sich zusammen organisieren müssen und wenige Möglichkeiten haben, einem Konflikt auszuweichen.⁷⁶

ee) *Toxische Männlichkeit* Ein nächster Punkt, der speziell für Strafvollzugsanstalten mit männlichen Gefangenen gilt, ist die mögliche Verstärkung eines toxischen Männlichkeitsbildes. Toxische Männlichkeit bedeutet „das Festhalten an traditionell männlichen Denk- und Verhaltensweisen, mit denen Männer und männlich gelesene Personen sich selbst und anderen Menschen schaden können“⁷⁷. Begünstigend sind auch hier die Subkultur und Hierarchiebildung, die häufig auf einem ungesunden Bild von Männlichkeit basieren, indem das Zeigen von Schwäche und Beugung den Gefangenen automatisch angreifbar macht.⁷⁸

Das Grundproblem lässt sich so durch einen Satz zusammenfassen: „Nur wenn du stark bist, gehörsst du dazu und stark ist ein Mann, wenn er keine Gefühle zeigt.“⁷⁹

Die Übernahme solcher traditionellen Denkweisen führt häufig zu Gefühlskälte, Einsamkeit und innerer Hilflosigkeit.⁸⁰ Besonders in kritischen Lebenskonstellationen – wie der Bewältigung des Strafvollzugs – wird auf Männlichkeit als einzige Bewältigungsstrategie zurückgegriffen.⁸¹ Das Ergebnis ist die Unterdrückung der eigenen Schwäche und Gefühle zur Aufrechterhaltung des äußeren Bildes von Dominanz⁸² und männlicher Ehre⁸³. Auch körperliche und geistige Intimität unter Männern

⁶¹ Schwendter (1973), Theorie der Subkultur, S. 11; Schmalz (2015), Kommunikation und Interaktion weiblicher Inhaftierter in einer Justizvollzugsanstalt, S. 269.

⁶² Borchert/Jütz/Beyer, APuZ 42-43/2021, 41 (42).

⁶³ Dölling/Kerner, GS Walter, 2014, S. 525 (535); Kersten/von Wolffersdorff-Ehlert (1980), Jugendstrafe, S. 192; Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 89.

⁶⁴ Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 90; Boxberg/Fehrmann/Häufler/Neubacher/Schmidt, MschrKrim 2016, 428 (430).

⁶⁵ Greve/Hosser, MschrKrim 1998, 83 (92); Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 89.

⁶⁶ Kersten/von Wolffersdorff-Ehlert (1980), Jugendstrafe, S. 204; Schmalz (2015), Kommunikation und Interaktion weiblicher Inhaftierter in einer Justizvollzugsanstalt, S. 270; Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 83.

⁶⁷ Ping, FS Albrecht, 2023, S. 1179 (1196); Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 93.

⁶⁸ Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 83.

⁶⁹ Neubacher, NStZ 2008, 361 (362).

⁷⁰ Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 84, 89.

⁷¹ Dölling/Kerner, GS Walter, 2014, S. 525 (535); Neubacher, NStZ 2008, 361 (362).

⁷² Schwan (2020), Straftaten im Jugendstrafvollzug, S. 223-226; Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 94.

⁷³ Schwan (2020), Straftaten im Jugendstrafvollzug, S. 264.

⁷⁴ Neubacher, NStZ 2008, 361 (364).

⁷⁵ Laubenthal, APuZ 7/2010, 34 (36).

⁷⁶ Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 90.

⁷⁷ AOK, Wie toxische Männlichkeit der Gesundheit von Männern schaden kann, in: AOK Gesundheitsmagazin, 21.09.2022, <https://www.aok.de/pk/magazin/koerper-psyche/psychologie/was-ist-toxische-maennlichkeit/> (zuletzt abgerufen am: 29.09.2024).

⁷⁸ Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 90.

⁷⁹ Böhnisch (2015), Pädagogik und Männlichkeit, S. 38.

⁸⁰ Böhnisch (2015), Pädagogik und Männlichkeit, S. 28.

⁸¹ Böhnisch (2015), Pädagogik und Männlichkeit, S. 28.

⁸² Böhnisch (2015), Pädagogik und Männlichkeit, S. 28

⁸³ Spies (2010), Migration und Männlichkeit, S. 56.

wird durch die häufig (von sich zu weisende)⁸⁴ weibliche oder homosexuelle Konnotation verhindert⁸⁵ und treibt in einem männlich dominierten Raum wie der Vollzugsanstalt demnach die eigene körperliche und geistige Isolation voran. Ein solches emotionsgestörtes Verhalten führt schnell zu unkontrollierbarem Zorn und Aggressionen⁸⁶ und beeinflusst dementsprechend auch den Alltag des Strafvollzugs und den Erziehungserfolg maßgeblich.

Ob aus kulturellen⁸⁷, religiösen oder sozialen Gründen⁸⁸, die Strafgefangenen bringen ihre eigene und erlernte Vorstellung von Männlichkeit in die Vollzugsanstalt, werden dort mit Kräfteressen und Hierarchien konfrontiert, die selten von einem gesunden Männlichkeitsbild leben, und befinden sich ab diesem Moment in einer Echokammer aus emotionsgestörtem und möglicherweise frauenverachtendem⁸⁹ Verhalten und Ansichtsweisen. Besonders durch die Geschlechtertrennung haben diese Menschen in ihrer kritischen Entwicklungsphase zu wenig Konfrontation mit den negativen Auswirkungen der eigenen toxisch-männlichen Sichtweise und kommen dementsprechend nicht zu einer Reflektion. Dieser Anreiz entsteht auch schon deshalb nicht, da die Gefangenen innerhalb der Subkultur in der Vollzugsanstalt entweder durch Gewalt und das Ansehen der anderen oder durch Isolation vom sozialen Umfeld innerhalb der Haft das größte Erfolgsversprechen im Sinne der Haftbewältigung erwarten. Für den Vollzug und vor allem für therapeutische Angebote ist eine Auseinandersetzung mit der eigenen Gefühlswelt aber von größter Bedeutung. Pädagogen werden hier vor die Aufgabe gestellt, den Strafgefangenen erst einmal die Grundsätze der eigenen Gefühlswelt zu vermitteln,⁹⁰ bevor mit der eigentlichen Arbeit – beispielsweise der Aufarbeitung der begangenen Straftat – begonnen werden kann. Eine Sozialisation in einem toxisch-männlichen Umfeld erschwert demnach die Erarbeitung des Erziehungsziels.

Durch den Strafvollzug besteht also eine größere Chance, dass ein gefährlicher Bezug zur Männlichkeit gebildet und verstärkt wird, als einem solchen entgegenzuwirken. Dies ist ein Nährboden für Aggression, Gewalt und Kriminalität und entspricht nicht dem Ziel der Selbstreflexion und Erziehung.

b) Distanz zu dem Personal und den Entscheidungsträgern Für eine jugendspezifische Auslegung von Taten und Situationen durch die Entscheidungsträger und die Strafvollzugsbeamten ist eine jugendliche Perspektive erforderlich.⁹¹ Für einen Erwachsenen besteht allerdings schon von Natur aus eine gewisse Distanz,⁹² die eine Begegnung auf Augenhöhe und dadurch das Erreichen von erzieherischen Zielen erschwert. Natürlich ist es aus Autoritäts- und Respektgründen nicht möglich, den Strafgefangenen vollkommen auf Augenhöhe zu begegnen. Allerdings besteht schon allein durch den Charakter der Strafvollzugsanstalt eine extreme Über- und Unterordnung,⁹³ die möglicherweise mehr Frust als Einsicht auslösen könnte.⁹⁴ Die Strafvollzugsbeamten treffen eine ständige Abwägung zwischen Sicherheit, Schutz und Kontrolle der Vollzugsanstalt und ihrer Rolle als wichtiger Interaktionspartner⁹⁵ für die Strafgefangenen.⁹⁶ Sie vollziehen demnach tagtäglich die Gratwanderung zwischen Vertrauens- und Autoritätsperson,⁹⁷ was einen sehr unsicheren Erziehungserfolg ausmacht. Abgesehen von den anderen

Strafgefangenen sind die Beamten neben den Pädagogen die einzige Möglichkeit auf soziale Interaktion oder den Austausch mit einer Vertrauensperson. Wie soll aber Vertrauen geschaffen werden, wenn dieselbe Person für Kontrolle, Überwachung und Sanktionsgefahr – wie durch beispielsweise Leibesvisitationen, Haftraumdurchsuchungen und Kontrolle des Briefverkehrs⁹⁸ – steht? Dieser Rollenkonflikt ist aufgrund der Notwendigkeit von Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalt nicht zu lösen.⁹⁹ Durch das Machtgefälle auf den Seiten des Staates und der Strafgefangenen selbst wird die soziale Isolation des Einzelnen nur weiter vorangetrieben.

c) Die Problematik des Mitwirkungsgrundatzes Hinzu kommt, dass der Jugendstrafvollzug gemäß § 4 Abs. 1 HessJStVollG auf die Mitwirkung der Gefangenen angewiesen ist.

Hier stellt sich allerdings schon das erste Hindernis, falls der Gefangene seine Mitwirkung verweigert. Ein Kernelement dieser harten Sanktionsform beruht also auf der unsicheren Grundannahme, dass der Sanktionierte in Zukunft mit den Vollzugsbeamten zusammenarbeiten wird. Der Erfolg der Bestrafung ist mit der persönlichen Mitwirkung des Gefangenen verknüpft,¹⁰⁰ „[d]enn allein durch die Inhaftierung wird niemand kompetent, flexibel, resilient, einsichtig und selbstreflektiert“¹⁰¹. Natürlich ist dies in der Vorstellung ein guter Gedanke, jedoch wird auch eine Mitwirkungsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 HessJStVollG einen trotzig Gefangenen, der vielleicht auch noch Unmut gegen den Rechtsstaat hegt, nicht dazu bringen, sich plötzlich den erzieherischen Methoden der Vollzugsbeamten zu beugen und aktiv mitzuarbeiten. Schließlich ist für eine Zusammenarbeit erst einmal die Akzeptanz der persönlichen Situation notwendig, an der es häufig schon grundlegend scheitert.¹⁰²

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 HessJStVollG umfassen die vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen insbesondere schulische und berufliche Bildung, Arbeitstherapie, soziales Training, Sport und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, die Freizeit sowie Außenkontakte oder nach § 12 Abs. 1 HessJStVollG die Unterbringung in

⁸⁴ Spies (2010), Migration und Männlichkeit, S. 56.

⁸⁵ Böhnisch (2015), Pädagogik und Männlichkeit, S. 38 f.

⁸⁶ Bola (2020), Sei kein Mann, S. 15; Bründel/Hurrelmann (2021), Erziehung zur Männlichkeit, S. 148.

⁸⁷ Zur ethnisch gefärbten Maskulinität: Böhnisch (2015), Pädagogik und Männlichkeit, S. 39 ff.

⁸⁸ Zur männlichen Sozialisation: Böhnisch (2013), Männliche Sozialisation, S. 56 ff.

⁸⁹ Böhnisch (2015), Pädagogik und Männlichkeit, S. 38.

⁹⁰ Böhnisch (2015), Pädagogik und Männlichkeit, S. 28.

⁹¹ Zierer (2020), Der Grundsatz der jugendgemäßen Auslegung, S. 83.

⁹² Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 102.

⁹³ Drenkhahn, APuZ 42-43/2021, 35 (39 f.).

⁹⁴ Walkenhorst, APuZ 7/2010, 22 (27).

⁹⁵ Walkenhorst, APuZ 7/2010, 22 (25).

⁹⁶ Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 97.

⁹⁷ Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 98.

⁹⁸ Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 99.

⁹⁹ Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 100.

¹⁰⁰ Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 77.

¹⁰¹ Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 82.

¹⁰² Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 80.

einer Sozialtherapie. Jede dieser Maßnahmen ist von der persönlichen Einstellung und dem Willen des Strafgefangenen im hohen Maße abhängig und demnach in ihrem tatsächlichen Erfolg unsicher. Diese Unsicherheit entsteht unter anderem, weil Erziehung nur eine tatsächliche Wirkung entfalten kann, wenn sich die zu erziehende Person wertgeschätzt und dementsprechend behandelt fühlt,¹⁰³ was allein schon durch die Institution der Vollzugsanstalt an sich, das Machtgefälle und die Entstehung einer Subkultur behindert wird. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Erfolgs- oder Misserfolgsquote nicht zu instabil ist, um einen so großen Eingriff in das Leben eines Jugendlichen oder Heranwachsenden inmitten einer der wichtigsten Entwicklungsphasen zu rechtfertigen.

d) Mögliche Verbesserung: Anpassung der Haftumstände
Eine mögliche Verbesserung zur Abwendung der negativen Folgen der langen Jugendstrafe, vor allem wenn diese in geschlossener Haft durchgeführt wird, wäre der Ausbau und die Unterstützung von Langzeitbesuchen. Ein Langzeitbesuch ist „jeder unbeaufsichtigte, mehrstündige Besuch in wohnungsähnlichen Räumen“¹⁰⁴ und dient der zwischenmenschlichen Intimität und dem Ausbau von sozialen und persönlichen Kontakten außerhalb der Gefängnismauern. Laut Julian Knop werden Langzeitbesuche „nur in einem Drittel der Justizvollzugsanstalten theoretisch ermöglicht, wobei nur etwa 1% aller Jugendstrafgefangenen in Deutschland sie tatsächlich erhalten“¹⁰⁵.

Ein Beispiel für die Umsetzung des in § 13 Abs. 3 Nr. 1 HessJStVollzG normierten Vollzugs in freien Formen ist das Jugendprojekt Chance in Baden-Württemberg, in dem seit 2003 ein Jugendstrafvollzug fern von staatlichen Einrichtungen durchgeführt wird. Hierbei lebt eine ausgewählte sehr kleine Gruppe von 14- bis 21-jährigen Strafgefangenen in einer Einrichtung außerhalb der Vollzugsanstalt und erhält einen strukturierten Tagesablauf in Verbindung mit „schulischer und beruflicher Bildung, sozialem Training, Sport und Freizeitpädagogik“¹⁰⁶. Gerade hier wird deutlich, dass eine Anpassung des Haftalltags an das Leben außerhalb der Haft in kontrollierten Formen möglich und machbar ist. Beispielsweise der starken Isolation und Bildung von Subkulturen aus einem Anpassungszwang heraus könnte so in gewisser Weise begegnet werden.

2. Probleme im Rahmen der Haftentlassung

a) Symptom- statt Ursachenbekämpfung Die Sanktionierung mittels Jugendstrafe bekämpft das Problem der Delinquenz nur in seinen Symptomen. Die Jugendlichen oder Heranwachsenden werden aus ihrem gewohnten, möglicherweise problematischen, sozialen Umfeld herausgerissen¹⁰⁷ und nach Ablauf der Haftdauer wieder hineingesetzt¹⁰⁸. Es wird also darauf vertraut, dass der Jugendliche oder Heranwachsende während der Haft seine Denkweise, sein Selbstverständnis und seine Einstellung in Bezug auf Kriminalität ändern konnte und nun schlechten äußerlichen Einflüssen oder persönlichen Veranlagungen widersteht.

Über den eigenen Widerstand hinaus müsste in vielen Fällen eine klare Grenze zwischen dem alten sozialen Umfeld und Leben und dem neuen Leben nach Haftentlassung gesetzt werden, um eine Rückfälligkeit auszuschließen.¹⁰⁹

Dieser „labile Übergang“¹¹⁰ stellt eine große Herausforderung dar, die neben der Neuorientierung und persönlichen Entwicklung bewältigt werden muss. Die Jugendlichen und Heranwachsenden müssen während dieser Zeit für sich entscheiden, welche sozialen Kontakte ihre Legalbewährung unterstützen und begünstigen und von welchen Menschen sie sich trennen sollten. Damit werden sie aber im Gegensatz zu den aktiven erzieherischen Maßnahmen des Jugendstrafrechts (Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel) allein gelassen, was auch durch die eingangs aufgeführte hohe Rückfallquote verdeutlicht wird.

Zunächst gewöhnen sich die Strafgefangenen je nach Haftdauer an das Leben in Haft und vor allem an das Leben ohne viel Verantwortung.¹¹¹ Sie haben dort einen geregelten Alltag, klare Aufgaben und Kontakt zu denselben Menschen.¹¹² Einkaufen persönlicher Lebensmittel sowie Arztbesuche¹¹³ und Freizeitbeschäftigungen¹¹⁴ finden allesamt innerhalb der Vollzugsanstalt statt. Nach der Entlassung steht ihnen wieder jede Entscheidung frei, was schnell zu Überforderung führen kann.¹¹⁵ Labileren Menschen, die mit dieser Aufgabe nicht umgehen können, könnte ein Rückfall in die Kriminalität dann wie ein Ausweg aus ihrer überfordernden Situation und eine Rückkehr in einen „gesicherten“ Alltag vorkommen.¹¹⁶

Der Abbruch einer kriminellen Karriere wird vor allem durch positive soziale Beziehungen und geregelte Arbeit beeinflusst.¹¹⁷ Besonders Jugendliche und Heranwachsende haben aber aufgrund ihres Alters oder Entwicklungsstandes eine geringe Chance, sich ein gesichertes Einkommen zu verschaffen, eine Wohnung zu besorgen oder ein tragfähiges soziales Umfeld zu bilden, auf welche sie nach dem Vollzug zurückgreifen können. Lücken im Lebenslauf, fehlende Qualifikationen und negative Vorbehalte der Gesellschaft¹¹⁸ sind nur einige der relevanten Gründe hierfür. Besonders diese Unklarheit über die eigene Lebenssituation nach der Entlassung kann Angst bei den Betroffenen auslösen.¹¹⁹ Das Ergebnis ist ein häufiger

¹⁰³ Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 54.

¹⁰⁴ Knop (2021), Langzeitbesuche als Maßnahme zur erweiterten Einbindung von Außenkontakten in Jugendstrafvollzug, S. 15.

¹⁰⁵ Knop (2021), Langzeitbesuche als Maßnahme zur erweiterten Einbindung von Außenkontakten in Jugendstrafvollzug, S. 277.

¹⁰⁶ Projekt Chance e.V., Jugendprojekt Chance – Jugendstrafvollzug in freien Formen, o.J., <https://projekt-chance.de/projekte/jugendprojekt-chance/> (zuletzt abgerufen am 29.09.2024).

¹⁰⁷ Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 79.

¹⁰⁸ Knop (2021), Langzeitbesuche als Maßnahme zur erweiterten Einbindung von Außenkontakten im Jugendstrafvollzug, S. 263.

¹⁰⁹ Kersten/von Wolfersdorff-Ehlert (1980), Jugendstrafe, S. 274.

¹¹⁰ Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 123.

¹¹¹ Fährmann (2019), Resozialisierung und Außenkontakte im geschlossenen Vollzug, S.47.

¹¹² Ping, FS Albrecht, 2023, S. 1179 (1198).

¹¹³ Drenkhahn, APuZ 42-43/2021, 35 (40).

¹¹⁴ Drenkhahn, APuZ 42-43/2021, 35 (38).

¹¹⁵ Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 125.

¹¹⁶ Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 125.

¹¹⁷ Fährmann (2019), Resozialisierung und Außenkontakte im geschlossenen Vollzug, S. 46, 49 f.; Schmidt-Esse (2018), Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern, S. 23.

¹¹⁸ Fährmann (2019), Resozialisierung und Außenkontakte im geschlossenen Vollzug, S. 47.

¹¹⁹ Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 123.

Rückfall in die Kriminalität.¹²⁰ Die Notwendigkeit eines gesicherten sozialen Umfeldes für die Legalbewährung von Jugendlichen wird auch durch die Kriminalitätsraten der letzten Jahre im Vergleich zu früher gestützt. Der seit den Anfängen der 2000ern errungene Individualismus im Familien- und Eheleben lebt eine gewisse Eigenverantwortlichkeit und autonomes Denken für die kommende Generation vor.¹²¹ Zudem zeigt sich in den letzten Jahren innerhalb des Freizeitverhaltens von Jugendlichen ein Wandel zu mehr pädagogisch wertvollen und bildungsorientierten Beschäftigungen.¹²² Parallel zu diesen Entwicklungen ist die Jugendkriminalitätsrate gesunken.¹²³ Daraus lässt sich schließen, dass die Legalbewährung durch die Qualität und Sicherheit des persönlichen Umfeldes beeinflusst wird. Allerdings fehlt es in der Regel, wie bereits ausgeführt, gerade strafgefangenen Jugendlichen und Heranwachsenden an diesem schon vorher bestehenden tragfähigen sozialen Umfeld. Somit erscheint es zweifelhaft, wie einer Person, die in vielen Fällen noch keine gefestigte Persönlichkeit besitzt, die Aufgabe überlassen werden soll, allein ein komplett neues, gesichertes Umfeld aufzubauen, insbesondere, wenn diese Person für eine längere Zeit nicht am alltäglichen sozialen Leben teilgenommen hat.

b) *Verbesserungsmöglichkeiten bei der Umsetzung* Diesen Problemen müsste aktive Unterstützung entgegengesetzt werden. Hierzu zählen die bereits bestehende Bewährungshilfe oder eine engagiertere Unterstützung durch soziale Einrichtungen fernab von Strafvollzugsbeamten.

aa) *Bewährung* Wird die Strafe zur Bewährung ausgesetzt, besteht für die Bewährungshilfe die Chance, die Jugendlichen durch die Umstellung von Haft auf ein wieder autonomes Leben zu begleiten und zu unterstützen. Dadurch wird der „Aufprall“ der Jugendlichen zurück in ihr soziales Umfeld zumindest in gewissem Maße abgefangen. Allerdings steht auch die Bewährungshilfe vor dem Problem, die Rollen als Vertrauensperson und Kontrollinstanz zu balancieren.¹²⁴ Hier eine gute Abwägung zu treffen, ist entscheidend für den Erziehungserfolg der Bewährung und unterscheidet sich damit nicht von der vorherigen Situation in Haft.

bb) *Realität der Entlassungsvorbereitungen* Eine erzieherischere Alternative zur gewöhnlichen Haftentlassung – zumindest so wie sie in der Realität vollzogen wird – wäre es, mit den Jugendlichen oder Heranwachsenden zusammen an ihrem persönlichen Umgang zu arbeiten und Unterstützung dabei zu leisten, ihre Einstellung zur Kriminalität grundlegend zu verändern, um zu vermeiden, dass sie nach Entlassung sogleich wieder in alte Muster verfallen. Natürlich sollen die Inhaftierten gemäß § 16 HessJStVollzG rechtzeitig auf die Entlassung vorbereitet werden, indem mit ihnen zusammen an der beruflichen und sozialen Eingliederung gearbeitet wird. Das Finden einer Unterbringung und Arbeits- oder Ausbildungsstelle ist hier das Hauptziel. Jedoch ist der Erfolg nicht garantiert und früher oder später ist der Jugendliche oder Heranwachsende wieder auf sich allein gestellt. Das Problem der persönlichen Einstellung, eigenen Charakterstärke oder des sozialen Umfeldes ist hiermit nicht automatisch gelöst. Hinzu kommt, dass eine ausführliche Entlassungsvorbereitung zwar gewünscht und wichtig für die

Legalbewährung¹²⁵ ist, durch fehlende Ressourcen und Mitarbeiter aber häufig nicht garantiert werden kann.¹²⁶

II. Die kurze Jugendstrafe: Zeitlich begrenzte Erziehung

Die dargelegte Kritik bezieht sich vor allem auf die negativen Auswirkungen einer langen Jugendstrafe. Das Auslassen wichtiger Lebensabschnitte oder eine zu starke Anpassung an den Alltag im Vollzug sind auch bei kurzen Jugendstrafen durch das besondere Zeitempfinden junger Menschen¹²⁷ nicht zu unterschätzen. Dennoch liegt das Hauptproblem vielmehr in der Frage der grundlegenden Sinnhaftigkeit kurzer Jugendstrafen zur (Um-)Erziehung. Hierbei stellt sich insbesondere die Frage, ob eine erzieherische Förderung in einem so kurzen Zeitrahmen überhaupt möglich ist.¹²⁸

An dieser Stelle ist vor allem auf den vorher benannten Inhaftierungsschock sowie auf die allgemeine Umgewöhnung an einen neuen Alltag zu verweisen. Den Strafgefangenen muss in erster Linie Raum gewährt werden, in der Vollzugsanstalt „anzukommen“. Durch den Unwillen zur Mitwirkung, Bestrebungen innerhalb der Subkultur oder persönliche Hemmungen, die eigene emotionale Welt zu sondieren, verzögert sich der ohnehin schon langwierige Prozess der Erziehung während der gesamten Haft. Ist der Vollzug dann am Mindeststrafmaß orientiert knapp bemessen, besteht kaum eine Entwicklungsmöglichkeit für den Strafgefangenen.

Zudem soll der persönliche Förderplan der Jugendstrafgefangenen gemäß § 10 Abs. 3 HessJStVollzG „bei Bedarf, jedenfalls im Abstand von drei Monaten [...] überprüft, mit den Gefangenen erörtert und fortgeschrieben“ werden. Es ist unklar, ab wann ein Bedarf erachtet wird, allerdings ist erkennbar, dass eine Förderplananpassung bei einer Jugendstrafe von beispielsweise sechs oder neun Monaten nicht regelmäßig genug erfolgen würde, um in tatsächlicher Weise eine persönliche Förderung zu erlangen.

Eine kurze Jugendstrafe ist also vielmehr ein „Zeit-Absitzen“ und ein Warten bis zur Rückkehr in das gewohnte Leben. Natürlich kommt hier eine Abschreckungswirkung durch den erlebten Vollzug in Betracht, ob diese allerdings unter den Begriff der Erziehung gefasst werden kann, ist fraglich.

¹²⁰ Kinzig, APuZ 42-43/2021, 18 (23); Fährmann (2019), Resozialisierung und Außenkontakte im geschlossenen Vollzug, S. 47-49.

¹²¹ Naplava, FS Albrecht 2023, S. 953 (962).

¹²² Naplava, FS Albrecht 2023, S. 953 (966).

¹²³ Es wird ein stetiger Abfall der Jugendstrafgefangenen von 7396 im Jahr 2000 zu 2760 im Jahr 2022 verzeichnet, siehe: Statistisches Bundesamt (Destatis), Fachserie 10, Reihe 4.1, 2022, Tabelle 1.1.

¹²⁴ Greve/Hosser, MschKrim 1998, 83 (87).

¹²⁵ Schmidt-Esse (2018), Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern, S. 90.

¹²⁶ Pollux, APuZ 42-43/2023, 4 (7).

¹²⁷ Walkenhorst, APuZ 7/2010, 22 (26).

¹²⁸ Walkenhorst, APuZ 7/2010, 22 (27).

III. Verhängung einer Jugendstrafe aufgrund von Schwere der Schuld

Die Generalprävention im Jugendstrafrecht ist aufgrund der starken Täterorientierung grundsätzlich abzulehnen, eine Ausnahme bildet allerdings die Verhängung einer Jugendstrafe aufgrund von Schwere der Schuld gemäß § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG, da hier auf die Tat und nicht auf den Täter abgestellt wird. Es stellt sich demnach die Frage, ob dies einen ungerechtfertigten Widerspruch im Jugendstrafrecht und die grundlegende Missachtung des Erziehungsgedankens darstellt.

Bisher wurde der Spezialprävention Rechnung getragen, indem die Schwere der Schuld grundsätzlich nur im Zusammenhang mit einer Erziehungsbedürftigkeit festgestellt werden konnte.¹²⁹ In diesem Sinne wären zwar Spezial- und Generalprävention verwirklicht, die erzieherische Einwirkung während des Strafvollzugs hätte aber auch eine Grundlage.

Nach aktueller Rechtsprechung ist die Schuldschwere „nach einhelliger Ansicht in Rechtsprechung und Literatur nach jugendspezifischen Kriterien zu bestimmen. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist die innere Tatseite; dem äußeren Unrechtsgehalt der Tat kommt nur insofern Bedeutung zu, als hieraus Schlüsse auf die Persönlichkeit des Täters und das Maß der persönlichen Schuld gezogen werden können. Entscheidend ist, inwieweit sich die charakterliche Haltung, die Persönlichkeit und die Tatmotivation des jugendlichen oder heranwachsenden Täters in der Tat in vorwerfbarer Schuld niedergeschlagen haben“¹³⁰. Auf das Vorliegen einer erzieherischen Notwendigkeit kommt es nach dem Wortlaut und der Systematik des § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG demnach nicht an.¹³¹

Durch diese Ansicht wird zwar die Täterbezogenheit wieder eingeschlossen, allerdings erscheint bei fehlender Erziehungsbedürftigkeit eine Anordnung zur „Erziehung durch Strafe“ nicht nötig oder angemessen. Sollte also die Jugendstrafe vorwiegend ein Instrument zur Erziehung darstellen, ist § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG in den Fällen fehlender Erziehungsbedürftigkeit im Jugendstrafrecht fehlplatziert.

D. Schlussplädoyer

Grundlegend lässt sich die Problematik durch die eingangs gestellte Frage, ob in Unfreiheit ein Leben in Freiheit erlernt werden kann, treffend zusammenfassen.

Das oberste Ziel des Jugendstrafrechts ist die Erziehung, Resozialisierung und Wiedereingliederung der straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden. Aber wie soll Wiedereingliederung durch Ausgrenzung und Abschottung durchgeführt werden?¹³² Es stellt sich im Grunde die Frage, wie Jugendliche und Heranwachsende resozialisiert werden sollen, die noch nicht einmal sozialisiert wurden, deren „Sozialisierung“ zu großen Teilen in einer weltfremden, kontrollierten Umgebung ohne wirkliche Möglichkeit auf „normale“ soziale Kontakte stattgefunden hat. In einem Interview in der APuZ im Jahr 2021 spricht der ehemalige Jugendstrafgefangene Maximilian Pollux beispielsweise von einer „Erstsozialisierung“ in der Haft.¹³³

Es lässt sich außerdem deutlich erkennen, dass die Realität der Vollzugsanstalten in großem Maße von der Vorstellung des Gesetzgebers abweicht und ein solch starker Eingriff in das Leben junger Menschen demnach nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Zudem stellt sich hier die Frage, ob eine Strafe gerechtfertigt sein kann, die bei keiner Straflänge einen Erziehungserfolg mit sicherer Wahrscheinlichkeit voraussehen kann. Diese Unsicherheit liegt Erziehung zwar immer zugrunde, es ist dann aber zu fragen, ob sich der Gesetzgeber dieser Rechtfertigung bei der Schaffung des Jugendstrafrechts bedienen sollte.

Da bei einem Freiheitsentzug allerdings auch die öffentliche Sicherheit und die zur Verfügung stehenden Ressourcen des Staates bedacht werden müssen, ist an eine Abschaffung der Jugendstrafe zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu denken. Vielmehr sollte an der Umsetzung und Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs gearbeitet werden, wozu in erster Linie eine Abkehr von Vorstellungen des „idealen Strafgefangenen“ und des perfekt gestalteten Jugendstrafvollzugs hin zu einer realistischen Betrachtung der Haftsituation nötig ist. Da sich viele der Probleme aus dem isolierten Leben innerhalb der Vollzugsanstalt ergeben, ist beispielsweise an eine Öffnung des Vollzugs zu denken (s.o.). Ein Ausbau der vollzugsöffnenden Maßnahmen wäre natürlich nur eine kleine Abhilfe für ein insgesamt fehlerbehaftetes System, es geht allerdings in erster Linie darum, die Debatte um den Vollzug und das Jugendstrafrecht aus ihrer totgeschwiegenen Nische herauszuholen und voranzutreiben. Nur auf diese Weise kann gesellschaftlicher Stigmatisierung und den Problemen bei der Wiedereingliederung Jugendstrafgefangener gekontert werden.

„Erziehung durch Strafe“ ist folglich ein guter und löblicher Ansatz, erscheint in vielen Bereichen jedoch noch nicht zu Ende gedacht.

¹²⁹ Eisenberg, NStZ 2013, 636 (637); Eisenberg/Kölbel, NStZ 2024, 79 (81).

¹³⁰ BGH, Beschl. v. 13.9.2023 – StR 205/23 (LG Hamburg), Rn. 14.

¹³¹ BGH, Beschl. v. 13.9.2023 – StR 205/23 (LG Hamburg), Rn. 15, 33.

¹³² Boxberg (2018), Entwicklungsintervention Jugendstrafe, S. 88.

¹³³ Pollux, APuZ 42-43/2023, 4 (4).